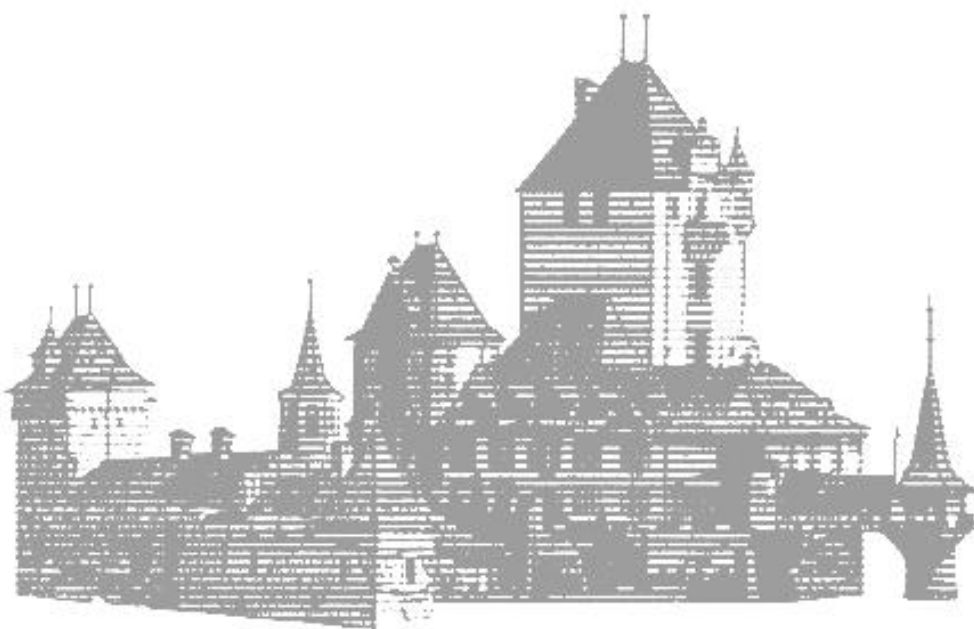


Datenschutzreglement (DSR)

1. Juli 2012



Inhaltsverzeichnis

Zweck	3
Geltungsbereich	3
Listenauskünfte, Grundsatz	3
Listenauskünfte, Verfahren	3
Listenauskünfte, Datensperrung	3
Listenauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	3
Listenauskünfte aus anderen Datensammlungen	3
Listenauskünfte, Zuständigkeit	4
Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	4
Einzelauskünfte aus anderen Datensammlungen	4
Information auf Anfrage, Zuständigkeit	4
Geografische Informationssysteme (GIS)	4
Internet	5
Register	5
Archivierung	5
Aufsichtsstelle Datenschutz	5
Gebühren, Register der Datensammlungen	5
Gebühren, Einsicht in eigene Akten	5
Gebühren, Berichtigung und weitere Ansprüche	5
Inkrafttreten	6

Das vorliegende Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee (nachstehend Gemeinde genannt) stützt sich auf das kantonale Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG), die kantonale Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 (DSV), das kantonale Informationsgesetz vom 2. November 1993 (IG) und die kantonale Informationsverordnung vom 26. Oktober 1994 (IV).

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement bezweckt die Umsetzung, Anwendung und Ergänzung der kantonalen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
Geltungsbereich	Art. 2 Die kantonalen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und dieses Reglement gelten grundsätzlich für jedes Bearbeiten von Personendaten durch Organe der Gemeinde. Sie gelten auch für die Datenübermittlung zwischen den einzelnen Amtsstellen und der Gemeinde.
Listenauskünfte, Grundsatz	Art. 3 ¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekannt geben. ² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt. ³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste ist öffentlich und enthält Angaben über <i>a</i> den Empfänger, <i>b</i> die Auswahlkriterien, <i>c</i> die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen, <i>d</i> das Datum der Bekanntgabe.
Listenauskünfte, Verfahren	Art. 4 Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
Listenauskünfte, Datensperrung	Art. 5 Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
Listenauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	Art. 6 ¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang. ² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
Listenauskünfte aus anderen Datensammlungen	Art. 7 ¹ Die Gemeinde darf Listen aus anderen Datensammlungen bekannt geben wenn <i>a</i> sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten, <i>b</i> keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Fürsorgegeheimnis) entgegenstehen, <i>c</i> keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen,

d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit, sich zu äussern. Diese Anhörung kann durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtlichen Anzeiger für die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun durchgeführt werden. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

Listenauskünfte,
Zuständigkeit

Art. 8 Der Gemeinderat erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und die Gemeinde führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelauskünfte
aus der Einwohnerkontrolle

Art. 9 ¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Art. 6 Abs. 1 bekannt geben:

- a* neuer Wohnort nach Wegzug,
- b* zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
- c* Titel,
- d* Sprache.

² Jede betroffene Person kann im Rahmen von Art. 13 des kantonalen Datenschutzgesetzes die Bekanntgabe ihrer Daten sperren lassen, wenn sie ein schützenswertes Interesse nachweist.

³ Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

⁴ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt das Personal der Gemeindeschreiberei.

Einzelauskünfte
aus anderen Daten-
sammlungen

Art. 10 Die Voraussetzungen für Einzelauskünfte aus anderen Datensammlungen richten sich insbesondere nach den Art. 10 und 11 des kantonalen Datenschutzgesetzes.

Information auf Anfrage,
Zuständigkeit

Art. 11 Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach kantonalem Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber zuständig.

Geografische Informationssysteme (GIS)

Art. 12 ¹ Die Bauverwaltung ist für die Bearbeitung raumbezogener Daten und deren Weitergabe an andere Behörden zuständig.

² Die Bauverwaltung darf Daten anderen Behörden durch ein Abrufverfahren oder andere Mittel im Rahmen der Erforderlichkeit zugänglich machen.

³ Für die Publikation solcher Daten im Internet bleibt Art. 13 hiernach vorbehalten.

Internet	<p>Art. 13 ¹ Die Publikation von Personendaten im Internet ist im Rahmen der kantonalen Datenschutz- und Informationsgesetzgebung zulässig. Sie muss im Rahmen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes für die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben geeignet und erforderlich sein. Im Zweifelsfall ist die vorgängige Einwilligung der betroffenen Personen einzuholen.</p> <p>² Die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber ist für die Bearbeitung und Veröffentlichung von Personendaten im Internet zuständig.</p> <p>³ Mit entsprechenden organisatorischen und technischen Datensicherheitsmassnahmen ist die Manipulation der Personendaten auf dem Webserver zu verhindern.</p>
Register	<p>Art. 14 ¹ Die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber führt ein zentrales Verzeichnis aller in der Gemeinde geführten Datensammlungen.</p> <p>² Das Register selbst enthält keine Personendaten und kann von allen Personen eingesehen werden.</p>
Archivierung	<p>Art. 15 Die Archivierung und Vernichtung der Daten richtet sich, soweit möglich, nach der Weisung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung betreffend Fristen für die Aufbewahrung von Akten.</p>
Aufsichtsstelle Datenschutz	<p>Art. 16 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes.</p> <p>² Die Aufsichtsstelle erfüllt die ihr in Artikel 34 des kantonalen Datenschutzgesetzes zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.</p> <p>³ Die Aufsichtsstelle erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.</p> <p>⁴ Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von CHF 5'000.00 gemäss Art. 14 Bst b der kantonalen Datenschutzverordnung.</p>
Gebühren, Register der Datensamm- lungen	<p>Art. 17 Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.</p>
Gebühren, Einsicht in eigene Akten	<p>Art. 18 Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Art. 21 des kantonalen Datenschutzgesetzes sind gebührenfrei.</p>
Gebühren, Berichtigung und weitere Ansprüche	<p>Art. 19 ¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Art. 23 und 24 des kantonalen Datenschutzgesetzes sind grundsätzlich gebührenfrei.</p>

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 bis CHF 200.00 erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 bis CHF 400.00 erhoben.

⁴ Für politische Parteien, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie ortsansässige Vereine kann die Gemeinde die kostenlose Abgabe von Listen vorsehen.

Inkrafttreten

Art. 20 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

² Es hebt das Datenschutzreglement der Gemeinde vom 29. April 1991 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Genehmigung

So beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2012.

Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee

Sonja Reichen
Gemeindepräsidentin

Rahel Tschanz
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Datenschutzreglement in der Zeit vom 13. April 2012 bis 14. Mai 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtlichen Anzeiger für die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun vom 4. April 2012 und 11. April 2012 bekannt gemacht. Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

Oberhofen am Thunersee, 15. Juni 2012

Rahel Tschanz
Gemeindeschreiberin

Inkraftsetzung per 1. Juli 2012. Publiziert im Amtlichen Anzeiger für die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun vom 28. Juni und 5. Juli 2012.